

Kiel, 27.04.2021
VII APV 13
Herr Leschinski-Stechow
0431 383- 2997
APV 13 - 622.721-

Amt für Planfeststellung Verkehr

Vermerk:

**Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Werk Friedrichsort in Kiel – Rückbau von Gleisanlagen**

I Grundangaben zum Antrag und zum Vorhaben

I-1 Angaben zum Antrag

Antragsschreiben vom	12.04.2021	
Antragsunterlagen:	- Vermerk	[1]
	- Übersichtsskizze	[2]
	- Lageplan im Maßstab 1:1000	[3]
Nachreichungen:	- keine	
Vollständigkeit entscheidungs- relevanter Unterlagen:	12.04.2021	

I-2 Beschreibung des Vorhabens

Die Landeshauptstadt (LH) Kiel erwarb zum 01.01.2020 den nördlichen Teil des ehemaligen sog. MaK-Geländes in Kiel-Friedrichsort. Die LH Kiel überplant die als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen, die heute mit Hallen, Werkstätten und Bürogebäuden sowie mit Gleisanlagen bebaut sind, um sie einer neuen Nutzung zuzuführen bzw. zu vermarkten.

Die Gleisanlagen werden von der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co.KG (100%ige Tochtergesellschaft der LH Kiel) betrieben.

Die Gleisanlagen auf dem Werksgelände sind über ein Zuführungsgleis an die öffentliche Gleisanlage Holtenau – Friedrichsort angebunden. Die beiden auf dem Werksgelände liegenden Gleisbereiche teilen sich an der Weiche 32:

- der östliche Teil fächert sich in eine Gleisharfe zur Halle 56 (Produktions- und Werkhalle für den Bau von Schienenfahrzeugen) auf und ist vom geplanten Rückbau nicht betroffen,

- der westliche Teil verläuft in einem engen Gleisbogen zur Schiebebühne vor der Halle 44 (ehemalige Lackiererei) und weist zudem abzweigende Abstellgleise auf, diese Gleisanlagen sollen einschließlich der Schiebebühne zurückgebaut werden. Die Hallengleise sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

I-3 Rechtsgrundlage der UVP-Vorprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Grundvorhabens und insoweit um kein eigenständiges neues Vorhaben. Das Grundvorhaben kann unter Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG subsummiert werden, es handelt sich demnach um den ‚Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen‘. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird durch § 9 UVPG dergestalt geregelt, dass eine (allgemeine) Vorprüfung durchzuführen ist.

II Vorprüfung

II-1 Merkmale des Vorhabens gemäß UVPG („Wirkfaktoren“)

Das Vorhaben ist nach überschlägiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit keinen relevanten Wirkfaktoren verbunden.

II-2 Standort des Vorhabens gemäß UVPG („ökologische Empfindlichkeit des Gebietes“)

Der Vorhabenstandort ist durch eine standorttypische gewerbliche Nachnutzung geprägt. Es sind keinerlei Anhaltspunkte für eine standortbedingte Empfindlichkeit erkennbar.

II-3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß UVPG

Mangels relevanter Wirkfaktoren und mit Blick auf die Unempfindlichkeit des Standorts können mögliche Auswirkungen überschlägig ausgeschlossen werden.

III Feststellung

Die Landeshauptstadt (LH) Kiel erwarb zum 01.01.2020 den nördlichen Teil des ehemaligen sog. MaK-Geländes in Kiel-Friedrichsort. Die LH Kiel überplant die als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen, die heute mit Hallen, Werkstätten und Bürogebäuden sowie mit Gleisanlagen bebaut sind, um sie einer neuen Nutzung zuzuführen bzw. zu vermarkten.

Die Gleisanlagen auf dem Werksgelände sind über ein Zuführungsgleis an die öffentliche Gleisanlage Holtenau – Friedrichsort angebunden. Die beiden auf dem Werksgelände liegenden Gleisbereiche teilen sich an der Weiche 32:

- der östliche Teil fächert sich in eine Gleisharfe zur Halle 56 (Produktions- und Werkhalle für den Bau von Schienenfahrzeugen) auf und ist vom geplanten Rückbau nicht betroffen,
- der westliche Teil verläuft in einem engen Gleisbogen zur Schiebebühne vor der Halle 44 (ehemalige Lackiererei) und weist zudem abzweigende Abstellgleise auf, diese Gleisanlagen sollen einschließlich der Schiebebühne zurückgebaut werden.

Die Hallengleise sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Grundvorhabens und insoweit um kein eigenständiges neues Vorhaben. Das Grundvorhaben kann unter Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG subsummiert werden, es handelt sich demnach um den ‚Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen‘. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird durch § 9 UVPG dergestalt geregelt, dass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Mangels relevanter Wirkfaktoren und mit Blick auf die Unempfindlichkeit des Standorts können mögliche Auswirkungen überschlägig ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

besteht nicht.

gez.

Leschinski-Stechow

Anhang 1

Merkmale des Vorhabens

Tabelle 1 Übersicht über die Merkmale des Vorhabens

Folgende Kriterien für die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens		liegen vor.
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	
	a) Fläche	nein
	b) Boden	nein
	c) Wasser	nein
	d) Tiere	nein
	e) Pflanzen	nein
	f) biologische Vielfalt	nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der Störfall-VO (12. BImSchV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nein
1.8	Sonstiges:	nein
Die oben identifizierten Beurteilungskriterien werden unter II-1 erläutert.		

Anhang 2 Standort des Vorhabens

Tabelle 2 Übersicht über die Nutzungskriterien

Folgende Gebietsnutzungen im Vorhabengebiet sowie in dessen Nachbarschaft			liegen vor.
2.1	a)	Fläche für Siedlung und Erholung	nein
2.1	b)	Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	nein
2.1	c)	Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	nein
2.1	d)	Fläche für Verkehr	nein
2.1	e)	Fläche für Ver- und Entsorgung	nein
2.1	f)	Sonstiges:	nein

Die oben identifizierten Gebietsnutzungen werden unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erläutert.

Tabelle 3 Übersicht über die Qualitätskriterien

Empfindlichkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds hinsichtlich deren Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit			liegt vor.
2.2	a)	Fläche	nein
2.2	b)	Boden	nein
2.2	c)	Landschaft	nein
2.2	d)	Wasser	nein
2.2	e)	Tiere	nein
2.2	f)	Pflanzen	nein
2.2	g)	biologische Vielfalt	nein
2.2	h)	Sonstiges:	nein

Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen wird unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erläutert.

Tabelle 4 Übersicht über die Schutzkriterien

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte NSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	nein
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	nein

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte LSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG, einschließlich Alleen	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	nein
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	nein
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	nein
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 57 Landeswassergesetz	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten UQN bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
2.3.12	Sonstiges:	nein
Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung oben stehender Schutzobjekte wird unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erläutert.		

Anhang 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

(betroffene Schutzgüter)

Tabelle 5 Übersicht über die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Identifizierung von betroffenen Schutzgüter								
Merkmale des Vorhabens gemäß II-1								
Standort des Vorhabens gemäß II-2								
Die oben dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter II-3 erläutert.								